

Handel, Gewerbe u. Industrie

341/ME

Erste d. B.-Frist, 2. 7. 93

Gesetzentwurf	
Zl.	42 - GE/19
Datum	27. 5. 1993
Verteilt	

✓ Labitzky



BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz
A-1014 WIEN, KOHLMARKT 8-10

666-GR/93

Wien, am 6.5.1993
Telefon (0222) 534 24-0
Telefax (0222) 534 24-520
Telex 1-36847 OEPA A
DVR: 0078018

Ende d. R-Frist 27. P3

An den/die/das

Bundeskanzleramt - Sektion I
Bundeskanzleramt - Sektion II
Bundeskanzleramt - Sektion IV
Bundeskanzleramt - Sektion V

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Gesundheit, Sport- und Konsumentenschutz

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Büro Bundesministerin Dohnal

Büro Bundesminister Weiss

Büro Staatssekretärin Mag. Ederer

Büro Staatssekretär Dr. Ditz

Büro Staatssekretär Dr. Kostelka

Rechnungshof

Präsidium des Nationalrates

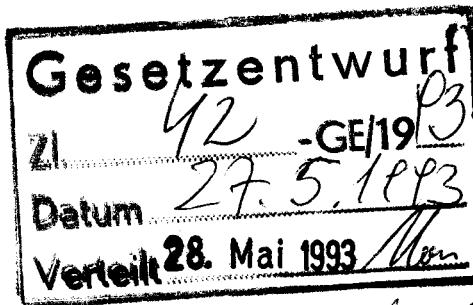
Volksanwaltschaft

Finanzprokuratur

Datenschutzausschuss (BKA)

Datenschutzausschuss (BKA)

Rat für Wissenschaft und Forschung (BMFWF)



St. Lobmayer

-2-

Verbindungsstelle der Bundesländer
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Vereinigung österreichischer Industrieller
Obersten Patent- und Markensenat
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Österreichische Patentanwaltskammer
Österreichische Notariatskammer
Bundesingenieurkammer
Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Verein für Konsumenteninformation
Handelsverband
Markenartikelverband
Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und
Urheberrecht
Ring der Industrie- und Patentingenieure Österreichs
Österreichische Landesgruppe der AIPPI
Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen
Patentanwälte
Österreichischen Patentinhaber- und Erfinderverband
Österreichische Apothekerkammer
Pharmig, Vereinigung pharmazeutischer Unternehmen
Fachverband der Chemischen Industrie
Bundesinnung des Chemischen Gewerbes
Bundesgremium des Handels mit Drogen, Pharmazeutika,
Farben, Lacken und Chemikalien
Österreichischen Rektorenkonferenz
Universität Linz, rechtswissenschaftliche Fakultät,
4040 Linz/Auhof
Zentrum für Europäisches Recht, Neue Universität, Innsbruck
Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Linz,

Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Salzburg,
Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Graz
Institut für Europarecht, Graz
Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschafts-
universität Wien

Betreff: Bundesgesetz betreffend ergänzende Schutzzertifikate
(Schutzzertifikatgesetz - SchZG) und Bundesgesetz,
mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, beeckt sich, den
Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend ergänzende Schutzzertifikate
(Schutzzertifikatgesetz - SchZG) samt Vorblatt, Erläuterungen und einer Kopie der EWG-Verordnung Nr.1768/92 vom
18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel sowie den Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird, samt Vorblatt,
Erläuterungen und Gegenüberstellung zur allfälligen Stellungnahme
zu übersenden.

Bemerkt wird, daß in der Promulgationsklausel des Entwurfs
der Patentgesetz-Novelle die Bundesgesetzblattnummer der
vorhergehenden Patentgesetz-Novelle, die durch den Entwurf eines
Gebrauchsmustergesetzes bedingt war, nicht angeführt ist, weil
die diesbezügliche Bundesgesetzblattnummer noch nicht vorliegt.

Sollte bis zum 2. Juli 1993 eine Stellungnahme nicht
einlangen, darf angenommen werden, daß gegen die vorliegenden
Entwürfe keine Einwände erhoben werden.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ.602.271/1-V/
6/85, ergeht außerdem das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do.

- 4 -

Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, hievon zu verständigen.

8 Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. O. Rafeiner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Patentgesetz 1970, BGBl.Nr.259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. /1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 2 lautet:

"2. für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden; dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem dieser Verfahren;"

2. § 3 lautet:

"§ 3. (1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Den Stand der Technik bildet alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

(2) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt prioritätsälterer Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen in der ursprünglich eingereichten Fassung, deren Inhalt erst am Prioritätstag der jüngeren Anmeldung oder danach amtlich veröffentlicht worden ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob sich die Erfindung für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, werden solche prioritätsälteren Anmeldungen nicht in Betracht gezogen.

(3) Die Patentierbarkeit von Stoffen oder Stoffgemischen, die zum Stand der Technik gehören, wird durch die Abs.1 und 2 nicht ausgeschlossen, sofern sie zur Anwendung in einem Verfahren nach § 2 Z 2 bestimmt sind und ihre Anwendung in einem dieser Verfahren nicht zum Stand der Technik gehört.

(4) Für die Anwendung der Abs.1 und 2 bleibt eine Offenbarung der Erfindung außer Betracht, die nicht früher als sechs Monate vor Einreichung der Anmeldung erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht

1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder
2. darauf, daß der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des Übereinkommens über internationale Ausstellungen, BGBl.Nr.445/1980, in der jeweils geltenden Fassung zur Schau gestellt hat.

(5) Abs.4 Z 2 ist nur anzuwenden, wenn der Anmelder bei der Einreichung der Anmeldung angibt, daß die Erfindung bei der Ausstellung zur Schau gestellt worden ist, und hierüber innerhalb von vier Monaten nach der Einreichung eine Bestätigung der Ausstellungsleitung vorlegt. Darin ist der Tag der Ausstellungs-eröffnung und, sofern die erstmalige Offenbarung nicht gleichzeitig erfolgt ist, auch deren Tag anzugeben. Der Bestätigung ist eine Darstellung der Erfindung beizufügen, die mit einem Be-glaubigungsvermerk der Ausstellungsleitung versehen ist."

3. § 4 Abs.1 lautet:

"§ 4. (1) Auf die Erteilung des Patentes hat nur der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweis des Gegenteils wird als Erfinder der erste Anmelder angesehen."

-3-

4. § 36 Abs.2 lautet:

"(2) Wird eine patentierte Erfindung im Inland nicht in angemessenem Umfang ausgeübt und hat der Patentinhaber nicht alles zu einer solchen Ausübung Erforderliche unternommen, so kann jedermann für seinen Betrieb eine Lizenz an dem Patent verlangen, es sei denn, daß die Ausübung der Erfindung im Inland aufgrund von internationalen Abkommen nicht verlangt werden kann oder daß der Patentinhaber nachweist, daß die Ausübung der Erfindung im Inland wegen der der Ausübung entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht oder nicht in größerem Umfang zumutbar ist, als dies geschehen ist. Unter Ausübung der Erfindung im Sinne dieser Bestimmung ist jede Ausübung einer im § 22 dem Patentinhaber eingeräumten ausschließlichen Befugnis zu verstehen."

5. § 48 Abs.1 Z 2 entfällt; die bisherigen Z 3 und 4 dieses Absatzes erhalten die Bezeichnungen "Z 2" und "Z 3".

6. § 48 Abs.3 lautet:

"(3) Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt in den Fällen des Abs.1 Z 1 und 2 auf den Anmeldetag, im Fall des Abs.1 Z 3 auf den Tag zurück, an dem die Hinterlegungsstelle erstmals festgestellt hat, daß sie nicht in der Lage ist, Proben des Mikroorganismus abzugeben. Wenn der Gegenstand des Patentes nach § 3 Abs.2 nicht patentierbar war, bleiben jedoch von dieser Rückwirkung die vom späteren Anmelder rechtmäßig bestellten und von Dritten redlich erworbenen Lizenzrechte, die seit einem Jahr im Patentregister eingetragen und durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung betroffen sind (§ 45), unberührt, dies unbeschadet der hieraus gegen den späteren Anmelder entspringenden Ersatzansprüche."

7. § 57a Z 2 lautet:

"2. darüber, ob eine nach den §§ 1, 2 und 3 Abs.1, 3, 4 und 5 patentierbare Erfindung gegenüber dem vom Antragsteller bekanntgegebenen oder vom Patentamt zu recherchierenden Stand der Technik vorliegt,"

8. § 62 Abs.4 Z 2 lautet:

"2. ein Einspruch auf § 102 Abs.2 Z 5 oder 6 gestützt wird."

9. § 92a Abs.4 lautet:

"(4) Wird die Anmeldung ganz oder teilweise zurückgewiesen, weil sie unzulässig abgeändert (§ 91 Abs.3) und trotz Aufforderung nicht geteilt worden ist oder weil ein auf § 102 Abs.2 Z 3 gestützter Einspruch Erfolg hat, so ist dem Anmelder mit diesem Beschuß eine mit dessen Rechtskraft beginnende Frist zur gesonderten Anmeldung der unzulässigen Abänderungen zu setzen."

10. § 99 Abs.3 lautet:

"(3) Ergibt die Vorprüfung, erforderlichenfalls nach der Vernehmung von Sachverständigen, daß eine nach den §§ 1, 2 und 3 Abs.1, 3, 4 und 5 patentierbare Erfindung offenbar nicht vorliegt, so ist hievon der Anmelder nach allfälliger Vernehmung durch den Prüfer unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung zu benachrichtigen, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern."

11. § 100 Abs.1 lautet:

"§ 100. (1) Ist durch die ursprüngliche oder die verbesserte Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprochen worden oder ergibt sich, daß eine nach den §§ 1, 2 und 3 Abs.1, 3, 4 und 5 patentierbare Erfindung offenbar nicht vorliegt (§ 99), so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Treffen diese Voraussetzungen nur zum Teil zu, so wird nur der entsprechende Teil der Anmeldung zurückgewiesen."

12. § 102 Abs.2 Z 2 entfällt; die bisherigen Z 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung "Z 2 bis 6".

-5-

13. § 102 Abs.3 lautet:

"(3) Zum Einspruch gemäß Abs.2 Z 5 ist nur berechtigt, wer Anspruch auf Erteilung des Patentes hat, zum Einspruch gemäß Abs.2 Z 6 nur der Beeinträchtigte."

14. § 106 lautet:

"§ 106. Hat der Einspruch in den Fällen des § 102 Abs.2 Z 5 und 6 die Zurückziehung oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann die Partei, die Einspruch erhob, falls sie binnen einem Monat nach dem Eintritt der Rechtskraft des hierauf bezüglichen Beschlusses des Patentamtes die Erfindung ihrerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag ihrer Anmeldung der Tag der zurückgezogenen oder zurückgewiesenen Anmeldung festgesetzt wird."

15. Die Überschrift des VI. Abschnitts lautet:

"VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN"

16. Nach § 173 wird folgender § 173a eingefügt:

"§ 173a. Auf Patente, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr. /1993 erteilt worden sind, sind § 2 Z 2, §§ 3, 4 Abs.1, § 48 Abs.1 Z 2 bis 4, § 48 Abs.3, § 62 Abs.4 Z 2, § 92a Abs.4, § 102 Abs.2 Z 2 bis 7, § 102 Abs.3 und § 106 in der vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr. /1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Vorblatt

Problem: Aufgrund des Art.3 Abs.4 des Protokolls 28 zum Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum ist eine weitere Anpassung des nationalen österreichischen Patentrechts an die materiell-rechtlichen Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) erforderlich; des weiteren müßte die jüngere Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofes in bezug auf Zwangslizenzen innerstaatlich umgesetzt werden.

Problemlösung: Ergänzung der durch die Patentrechts-Novelle 1984 vorgenommenen EPÜ-Anpassungsmaßnahmen sowie der Bestimmungen über Zwangslizenzen im Wege einer Novelle zum Patentgesetz 1970.

Alternativen: Keine.

EG-Konformität: Die geplante Anpassung des Patentgesetzes 1970 an das nach dem Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum relevante Recht sowie an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gewährleistet die EG-Konformität des österreichischen Patentrechts.

Kosten: Keine.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG.

Die laut Art.3 Abs.4 des Protokolls 28 zum Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum erforderliche Anpassung des Patentgesetzes 1970 an die materiell-rechtlichen Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ), BGBl.Nr.350/1979, ist bereits zum größten Teil durch die Patentrechts-Novelle 1984, BGBl.Nr.234, vorgenommen worden. Der vorliegende Entwurf sieht eine Ergänzung dieser Anpassungsmaßnahmen vor, um die durch unterschiedliche Textierung hervorgerufene mißverständliche Interpretation dieser Vorschriften zu vermeiden und seinerzeit bewußt normierte Unterschiede zu beseitigen.

Die jüngere Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofes macht es zudem erforderlich, die Bestimmungen über die Zwangslizenz zu ergänzen.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

§ 2 Z 2 übernimmt nahezu wörtlich die Textierung des Art.52 Abs.4 EPÜ und schließt nunmehr, ebenso wie dieser, auch Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des tierischen Körpers sowie Diagnostizierverfahren, die am tierischen Körper vorgenommen werden, von der Patentierung aus.

Zu Z 2:

§ 3 Abs.1 bleibt unverändert.

Im § 3 Abs.2 wird die gemäß § 4 Abs.1 in der geltenden Fassung des Patentgesetzes 1970 bezüglich "älterer Rechte" (= prioritätsältere Patentanmeldungen, die erst nach dem Prioritätstag der jüngeren Patentanmeldung veröffentlicht worden sind) vorgesehene Identitätsprüfung (sog. "prior claim approach") durch den im Art.54 Abs.3 EPÜ normierten sog. "whole contents approach" ersetzt.

Durch die Identitätsprüfung soll nur der Doppelschutz von Erfindungen vermieden werden, weshalb ausschließlich auf die den Schutzbereich bestimmenden Patentansprüche abgestellt wird. Die neue Regelung nimmt von der Erteilung eines Patentes nunmehr alles aus, was bereits früher in einer Patent oder Gebrauchsmusteranmeldung geoffenbart wurde, unabhängig davon ob dafür Schutz beansprucht wurde. Um Härten zu vermeiden, wird – wie im Art.56 EPÜ – die Anwendbarkeit des "whole contents approach" auf die Prüfung der Neuheit beschränkt. Eine Prüfung der Frage, ob sich die Erfindung für den Fachmann in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt oder nicht (Prüfung auf "erfinderische Tätigkeit" bzw. "Erfindungshöhe"), erfolgt hingegen nicht. Die Überprüfung, ob "ältere Rechte" vorliegen, ist, wie bisher, im Anmeldeverfahren nicht vorgesehen (§ 99 Abs.3), wohl aber stellt das Bestehen "älterer Rechte" einen Nichtigkeits- und einen Einspruchsgrund dar (§ 48 Abs.1 Z 1; § 102 Abs.2 Z 1).

Durch eine Umformulierung des Abs.3 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß § 2 Z 2 in der Entwurfsfassung auch Tiere betreffende Verfahren von der Patentierung ausschließt.

Die in den Abs.4 und 5 vorgesehenen Änderungen sind durch die Einfügung des neuen Abs.2 bedingt.

Zu Z 3:

Da die Bestimmungen über das ältere Recht in den neuen § 3 Abs.2 aufgenommen werden, haben die diesbezüglichen Bestimmungen im bisherigen § 4 Abs.1 zu entfallen.

Zu Z 4:

Bei patentrechtlichen Bestimmungen, die eine Zwangslizenzierung vorsehen, wenn patentierte Erfindungen im Inland nicht in angemessenem Umfang ausgeübt werden bzw. der Inlandsbedarf in einem wesentlichen Ausmaß durch Importe gedeckt wird, hat der Europäische Gerichtshof eine einer Importbeschränkung vergleichbare Wirkung angenommen, da das Risiko einer Zwangslizenz Patentinhaber veranlassen würde, das Patent in diesem Staat zu nutzen, statt danach hergestellte Produkte aus dem Ausland zu importieren (vgl. Urteile Rs.C-235/89, C-30/90 und C-191/90).

Um sicherzustellen, daß die Zwangslizenzregelung des § 36 Abs.2 im Einklang mit der vorzitierten Judikatur des Europäischen Gerichtshofes steht, wurde ergänzend bestimmt, daß eine Zwangslizenz aufgrund dieser Bestimmung dann nicht erteilt werden kann, wenn die Ausübung der Erfindung im Inland aufgrund von internationalen Abkommen nicht verlangt werden kann.

Des weiteren wird klargestellt, daß unter Ausübung der Erfindung jede Ausübung einer im § 22 dem Patentinhaber eingeräumten ausschließlichen Befugnis zu verstehen ist, nämlich den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Zu Z 5 bis 14:

Die Änderung der Zitierungen ist erforderlich geworden, weil die das "ältere Recht" betreffende Regelung nunmehr im § 3 Abs.2 enthalten ist, statt wie bisher im § 4 Abs.1. Die Überprüfung, ob "ältere Rechte" vorliegen, ist, wie bisher, im Anmeldeverfahren nicht vorgesehen (§ 99 Abs.3), wohl aber stellt das Bestehen "älterer Rechte" einen Nichtigkeits- und einen Einspruchsgrund dar (§ 48 Abs.1 Z 1; § 102 Abs.2 Z 1).

Zu Z 15:

Da sich im VI. Abschnitt nunmehr auch Übergangsbestimmungen befinden, wird die Überschrift geändert.

Zu Z 16:

Die Anwendung der neuen materiellen Bestimmungen, insbesondere des "whole contents approach" gemäß § 3 Abs.2 in der Entwurfsfassung, auf bereits erteilte Patente könnte die Anfechtbarkeit von einzelnen, derzeit rechtsbeständigen Patenten möglich machen. Zur Vermeidung von Unbilligkeiten sieht § 173a vor, daß für diese Patente die diesbezüglichen Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 in der vor Inkrafttreten der Novelle geltenden Fassung weiter anzuwenden sind. Die entsprechenden Bestimmungen der Novelle gelten für diese Patente somit nicht.

Textgegenüberstellung

Patentgesetz 1970

Geltender Text

Entwurf

§ 2.

2. für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung von Menschen und Diagnostizierverfahren an Menschen; dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe und Stoffgemische, zur Anwendung in einem dieser Verfahren;

§ 2.

2. für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden; dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem dieser Verfahren;

§ 3. (1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Den Stand der Technik bildet alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

§ 3. (1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Den Stand der Technik bildet alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

(2) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt prioritätsälterer Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen in der ursprünglich eingereichten Fassung, deren Inhalt erst am Prioritätstag der jüngeren Anmeldung oder danach amtlich veröffentlicht worden ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob sich die Erfindung für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, werden solche prioritätsälteren Anmeldungen nicht in Betracht gezogen.

(2) Die Patentierbarkeit von Stoffen oder Stoffgemischen, die zum Stand der Technik gehören, wird durch Abs.1 nicht ausgeschlossen, sofern sie zur Anwendung in einem Verfahren nach § 2 Z 2 oder in einem derartigen Verfahren für Tiere bestimmt sind und ihre Anwendung in einem dieser Verfahren nicht zum Stand der Technik gehört.

(3) Für die Anwendung des Abs.1 bleibt eine Offenbarung der Erfindung außer

(3) Die Patentierbarkeit von Stoffen oder Stoffgemischen, die zum Stand der Technik gehören, wird durch die Abs.1 und 2 nicht ausgeschlossen, sofern sie zur Anwendung in einem Verfahren nach § 2 Z 2 bestimmt sind und ihre Anwendung in einem dieser Verfahren nicht zum Stand der Technik gehört.

(4) Für die Anwendung der Abs.1 und 2 bleibt eine Offenbarung der Erfindung außer Be-

-3-

Betracht, die nicht früher als sechs Monate vor Einreichung der Anmeldung erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht

1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder
2. darauf, daß der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des Übereinkommens über internationale Ausstellungen, BGBl. Nr.445/1980, in der jeweils geltenden Fassung zur Schau gestellt hat.

(4) Abs.3 Z 2 ist nur anzuwenden, wenn der Anmelder bei der Einreichung der Anmeldung angibt, daß die Erfindung bei der Ausstellung zur Schau gestellt worden ist, und hierüber innerhalb von vier Monaten nach der Einreichung eine Bestätigung der Ausstellungsleitung vorlegt.

tracht, die nicht früher als sechs Monate vor Einreichung der Anmeldung erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht

1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder
2. darauf, daß der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des Übereinkommens über internationale Ausstellungen, BGBl. Nr.445/1980, in der jeweils geltenden Fassung zur Schau gestellt hat.

(5) Abs.4 Z 2 ist nur anzuwenden, wenn der Anmelder bei der Einreichung der Anmeldung angibt, daß die Erfindung bei der Ausstellung zur Schau gestellt worden ist, und hierüber innerhalb von vier Monaten nach der Einreichung eine Bestätigung der Ausstellungsleitung vorlegt.

Darin ist der Tag der Ausstellungseröffnung und, sofern die erstmalige Offenbarung nicht gleichzeitig erfolgt ist, auch deren Tag anzugeben. Der Bestätigung ist eine Darstellung der Erfindung beizufügen, die mit einem Beiglaubigungsvermerk der Ausstellungsleitung versehen ist.

§ 4. (1) Auf die Erteilung des Patentes hat nur der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweis des Gegenteils wird als Erfinder der erste Anmelder angesehen. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung bereits Gegenstand eines Patents oder einer in Verhandlung befindlichen und zur Patenterteilung führenden früheren Anmeldung ist. Treffen diese Voraussetzungen nur teilweise zu, so hat der spätere Anmelder bloß Anspruch auf Erteilung eines Patentes in entsprechender Beschränkung.

Darin ist der Tag der Ausstellungseröffnung und, sofern die erstmalige Offenbarung nicht gleichzeitig erfolgt ist, auch deren Tag anzugeben. Der Bestätigung ist eine Darstellung der Erfindung beizufügen, die mit einem Beiglaubigungsvermerk der Ausstellungsleitung versehen ist.

§ 4. (1) Auf die Erteilung des Patentes hat nur der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweis des Gegenteils wird als Erfinder der erste Anmelder angesehen.

-5-

§ 36. (2) Wird eine patentierte Erfindung im Inland nicht in angemessenem Umfang ausgeübt und hat der Patentinhaber nicht alles zu einer solchen Ausübung Erforderliche unternommen, so kann jedermann für seinen Betrieb eine Lizenz an dem Patent verlangen, es sei denn, der Patentinhaber tut dar, daß die Ausübung der Erfindung im Inland wegen der der Ausübung entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht oder nicht in größerem Umfang, als dies geschehen ist, zumutbar ist.

§ 36. (2) Wird eine patentierte Erfindung im Inland nicht in angemessenem Umfang ausgeübt und hat der Patentinhaber nicht alles zu einer solchen Ausübung Erforderliche unternommen, so kann jedermann für seinen Betrieb eine Lizenz an dem Patent verlangen, es sei denn, daß die Ausübung der Erfindung im Inland aufgrund von internationalen Abkommen nicht verlangt werden kann oder daß der Patentinhaber nachweist, daß die Ausübung der Erfindung im Inland wegen der der Ausübung entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht oder nicht in größerem Umfang zumutbar ist, als dies geschehen ist. Unter Ausübung der Erfindung im Sinne dieser Bestimmung ist jede Ausübung einer im § 22 dem Patentinhaber eingeräumten ausschließlichen Befugnis zu verstehen.

§ 48. (1) Das Patent wird nichtig erklärt, wenn 1. der Gegenstand nach den §§ 1 bis 3 nicht patentierbar war,

§ 48. (1) Das Patent wird nichtig erklärt, wenn 1. der Gegenstand nach den §§ 1 bis 3 nicht patentierbar war,

2. die Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist,
3. das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann,
4. der gemäß § 87a Abs.2 Z 1 hinterlegte Mikroorganismus nicht ständig entweder bei der ursprünglichen Hinterlegungsstelle im Sinne des Budapester Vertrages über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977, BGBl. Nr.104/1984, in der jeweils geltenden Fassung (Budapester Vertrag) oder bei einer anderen Hinterlegungsstelle, an die er nach diesem Vertrag weitergeleitet worden ist, zugänglich war, es sei denn, der Patentinhaber weist nach,
- a) daß er den Mikroorganismus erneut hinterlegt hat und die Hinterlegung gemäß Art.4 dieses Vertrages zu be-
2. das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann,
3. der gemäß § 87a Abs.2 Z 1 hinterlegte Mikroorganismus nicht ständig entweder bei der ursprünglichen Hinterlegungsstelle im Sinne des Budapester Vertrages über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977, BGBl. Nr.104/1984, in der jeweils geltenden Fassung (Budapester Vertrag) oder bei einer anderen Hinterlegungsstelle, an die er nach diesem Vertrag weitergeleitet worden ist, zugänglich war, es sei denn, der Patentinhaber weist nach,
- a) daß er den Mikroorganismus erneut hinterlegt hat und die Hinterlegung gemäß Art.4 dieses Vertrages zu behandeln ist, als wäre sie am

-7-

- handeln ist, als wäre sie am Tag der ursprünglichen Hinterlegung erfolgt, oder
- b) daß er an einer solchen erneuten Hinterlegung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert worden ist und sie binnen zwei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses nachgeholt hat.
- Tag der ursprünglichen Hinterlegung erfolgt, oder
- b) daß er an einer solchen erneuten Hinterlegung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert worden ist und sie binnen zwei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses nachgeholt hat.

(3) Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt in den Fällen des Abs.1 Z 1 bis 3 auf den Anmeldetag, im Fall des Abs.1 Z 4 auf den Tag zurück, an dem die Hinterlegungsstelle erstmals festgestellt hat, daß sie nicht in der Lage ist, Proben des Mikroorganismus abzugeben. Im Fall es Abs.1 Z 2 bleiben jedoch von dieser Rückwirkung die vom späteren Anmelder rechtmäßig bestellten und von Dritten redlich erworbenen Lizenzrechte, die seit einem Jahr im Patentregister eingetragen und durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung betroffen sind (§ 45),

(3) Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt in den Fällen des Abs.1 Z 1 und 2 auf den Anmeldetag, im Fall des Abs.1 Z 3 auf den Tag zurück, an dem die Hinterlegungsstelle erstmals festgestellt hat, daß sie nicht in der Lage ist, Proben des Mikroorganismus abzugeben. Wenn der Gegenstand des Patentes nach § 3 Abs.2 nicht patentierbar war, bleiben jedoch von dieser Rückwirkung die vom späteren Anmelder rechtmäßig bestellten und von Dritten redlich erworbenen Lizenzrechte, die seit einem Jahr im Patentregister eingetragen und durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung

unberührt, dies unbeschadet der hieraus gegen den späteren Anmelder entspringenden Ersatzansprüche.

betroffen sind (§ 45), unberührt, dies unbeschadet der hieraus gegen den späteren Anmelder entspringenden Ersatzansprüche.

§ 57a.

2. darüber, ob eine nach den §§ 1 bis 3 patentierbare Erfindung gegenüber dem vom Antragsteller bekanntgegebenen oder vom Patentamt zu recherchierenden Stand der Technik vorliegt,

§ 57a.

2. darüber, ob eine nach den §§ 1, 2 und 3 Abs.1, 3, 4 und 5 patentierbare Erfindung gegenüber dem vom Antragsteller bekanntgegebenen oder vom Patentamt zu recherchierenden Stand der Technik vorliegt,

§ 62. (4)

2. ein Einspruch auf § 102 Abs.2 Z 6 oder 7 gestützt wird,

§ 62. (4)

2. ein Einspruch auf § 102 Abs.2 Z 5 oder 6 gestützt wird,

§ 92a. (4) Wird die Anmeldung ganz oder teilweise zurückgewiesen, weil sie unzulässig abgeändert (§ 91 Abs.3) und trotz Aufforderung nicht geteilt worden ist oder weil ein auf § 102 Abs.2 Z 4 gestützter Einspruch Erfolg hat, so ist dem Anmelder mit diesem Beschuß eine mit dessen Rechtskraft beginnende Frist zur gesonderten Anmeldung der unzulässigen Abänderungen zu setzen.

§ 92a. (4) Wird die Anmeldung ganz oder teilweise zurückgewiesen, weil sie unzulässig abgeändert (§ 91 Abs.3) und trotz Aufforderung nicht geteilt worden ist oder weil ein auf § 102 Abs.2 Z 3 gestützter Einspruch Erfolg hat, so ist dem Anmelder mit diesem Beschuß eine mit dessen Rechtskraft beginnende Frist zur gesonderten Anmeldung der unzulässigen Abänderungen zu setzen.

-9-

§ 99. (3) Ergibt die Vorprüfung, erforderlichenfalls nach der Vernehmung von Sachverständigen, daß eine nach den §§ 1 bis 3 patentierbare Erfindung offenbar nicht vorliegt, so ist hievon der Anmelder nach allfälliger Vernehmung durch den Prüfer unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung zu benachrichtigen, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 99. (3) Ergibt die Vorprüfung, erforderlichenfalls nach der Vernehmung von Sachverständigen, daß eine nach den §§ 1, 2 und 3 Abs.1, 3, 4 und 5 patentierbare Erfindung offenbar nicht vorliegt, so ist hievon der Anmelder nach allfälliger Vernehmung durch den Prüfer unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung zu benachrichtigen, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 100. (1) Ist durch die ursprüngliche oder die verbesserte Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprochen worden oder ergibt sich, daß eine nach den §§ 1 bis 3 patentfähige Erfindung offenbar nicht vorliegt (§ 99), so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Treffen diese Voraussetzungen nur zum Teil zu, so wird nur der entsprechende Teil der Anmeldung zurückgewiesen.

§ 102. (2) Der Einspruch ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er

§ 100. (1) Ist durch die ursprüngliche oder die verbesserte Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprochen worden oder ergibt sich, daß eine nach den §§ 1, 2 und 3 Abs.1, 3, 4 und 5 patentierbare Erfindung offenbar nicht vorliegt (§ 99), so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Treffen diese Voraussetzungen nur zum Teil zu, so wird nur der entsprechende Teil der Anmeldung zurückgewiesen.

§ 102. (2) Der Einspruch ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er kann

kann nur auf folgende durch bestimmte Tatsachen begründete Behauptungen gestützt werden:

1. daß der Gegenstand der bekanntgemachten Anmeldung nach den §§ 1 bis 3 nicht patentierbar ist;
2. daß die Erfindung ganz oder teilweise bereits Gegenstand eines Patentes oder einer in Verhandlung befindlichen und zur Patenterteilung führenden früheren Anmeldung ist;
3. daß die bekanntgemachte Anmeldung die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann;
4. daß der Gegenstand der bekanntgemachten Anmeldung
 - a) über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung oder
 - b) bei einer gesonderten Anmeldung gemäß § 92a oder einer Anmeldung gemäß § 106 über den Inhalt der früheren Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung

nur auf folgende durch bestimmte Tatsachen begründete Behauptungen gestützt werden:

1. daß der Gegenstand der bekanntgemachten Anmeldung nach den §§ 1 bis 3 nicht patentierbar ist;
2. daß die bekanntgemachte Anmeldung die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann;
3. daß der Gegenstand der bekanntgemachten Anmeldung
 - a) über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung oder
 - b) bei einer gesonderten Anmeldung gemäß § 92a oder einer Anmeldung gemäß § 106 über den Inhalt der früheren Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung
4. daß der gemäß § 87a Abs. 2 Z 1 hinterlegte Mikroorganismus nicht ständig entweder bei der ursprünglichen Hinterlegungsstelle im Sinne des Budapester

-11-

- reichten Fassung hinausgeht;
5. daß der gemäß § 87a Abs.2 Z 1 hinterlegte Mikroorganismus nicht ständig entweder bei der ursprünglichen Hinterlegungsstelle im Sinne des Budapester Vertrages oder bei einer anderen Hinterlegungsstelle, an die er nach diesem Vertrag weitergeleitet worden ist, zugänglich war, es sei denn, der Anmelder weist nach,
- a) daß er den Mikroorganismus erneut hinterlegt hat und die Hinterlegung gemäß Art.4 dieses Vertrages zu behandeln ist, als wäre sie am Tag der ursprünglichen Hinterlegung erfolgt, oder
- b) daß er an einer solchen erneuten Hinterlegung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert worden ist und sie binnen zwei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses nachgeholt hat;
- Vertrages oder bei einer anderen Hinterlegungsstelle, an die er nach diesem Vertrag weitergeleitet worden ist, zugänglich war, es sei denn, der Anmelder weist nach,
- a) daß er den Mikroorganismus erneut hinterlegt hat und die Hinterlegung gemäß Art.4 dieses Vertrages zu behandeln ist, als wäre sie am Tag der ursprünglichen Hinterlegung erfolgt, oder
- b) daß er an einer solchen erneuten Hinterlegung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert worden ist und sie binnen zwei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses nachgeholt hat;
5. daß der Anmelder keinen Anspruch auf die Erteilung des Patentes (§ 4 Abs.1, §§ 6 und 7) hat;
6. daß der wesentliche Inhalt der angefochtenen Anmeldung den Beschreibungen,

6. daß der Anmelder keinen Anspruch auf die Erteilung des Patentes (§ 4 Abs.1, §§ 6 und 7) hat;
7. daß der wesentliche Inhalt der angefochtenen Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen worden ist.

(3) Zum Einspruch gemäß Abs.2 Z 6 ist nur berechtigt, wer Anspruch auf Erteilung des Patentes hat, zum Einspruch gemäß Abs.2 Z 7 nur der Beeinträchtigte.

§ 106. Hat der Einspruch in den Fällen des § 102 Abs.2 Z 6 und 7 die Zurückziehung oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann die Partei, die Einspruch erhob, falls sie binnen einem Monat nach dem Eintritt der Rechtskraft des hierauf bezüglichen Beschlusses des Patentamtes die Erfindung ihrerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag ihrer Anmeldung der Tag der zurückgezogenen oder zurückgewiesenen Anmeldung festgesetzt wird.

Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen worden ist.

(3) Zum Einspruch gemäß Abs.2 Z 5 ist nur berechtigt, wer Anspruch auf Erteilung des Patentes hat, zum Einspruch gemäß Abs.2 Z 6 nur der Beeinträchtigte.

§ 106. Hat der Einspruch in den Fällen des § 102 Abs.2 Z 5 und 6 die Zurückziehung oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann die Partei, die Einspruch erhob, falls sie binnen einem Monat nach dem Eintritt der Rechtskraft des hierauf bezüglichen Beschlusses des Patentamtes die Erfindung ihrerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag ihrer Anmeldung der Tag der zurückgezogenen oder zurückgewiesenen Anmeldung festgesetzt wird.

-13-

VI. VOLLZIEHUNG UND INKRAFT-
TREten

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 173a. Auf Patente, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr. /1993 erweitert worden sind, sind § 2 Z 2, §§ 3, 4 Abs.1, § 48 Abs.1 Z 2 bis 4, § 48 Abs.3, § 62 Abs.4 Z 2, § 92a Abs.4, § 102 Abs.2 Z 2 bis 7, § 102 Abs.3 und § 106 in der vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden.